

Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16a SGB II - JobPerspektive -

Inhalt und Zweck der Arbeitshilfe

Die vorliegende Arbeitshilfe enthält

- **Teil A – Rechtliche Grundlagen im SGB II und SGB III**
- **Teil B – Fachliche Hinweise (verbindliche Weisungen zur Rechtsauslegung) und Empfehlungen zur Umsetzung von § 16a SGB II**
- **Teil C – Ergänzende Verfahrensempfehlungen**

der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Umsetzung der Leistungen zur Beschäftigungsförderung durch die Arbeitsgemeinschaften (ARGE) und Agenturen für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung (AAgAW).

Die Arbeitshilfe wurde von der BA unter Beteiligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erarbeitet. Sie wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Die Arbeitshilfe soll auch den zugelassen kommunalen Trägern Orientierungshilfe für die Umsetzung der Leistungen zur Beschäftigungsförderung geben.

Zielsetzung (§16a SGB II)

Bisherige Erfahrungen in der Umsetzung des SGB II zeigen, dass es im Verantwortungsbereich der Arbeitsgemeinschaften, der Agenturen für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung (AAgAW) und der zugelassenen kommunalen Träger eine nennenswerte Zahl von Menschen gibt, bei denen die arbeitsmarktpolitischen Instrumente regelmäßig nicht zu einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt führen. Die Ursache hierfür liegt in der besonderen Arbeitsmarktförderung der Menschen. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung findet sich hierzu die Festlegung: „Personen, deren Erwerbsfähigkeit eingeschränkt ist und die keine Arbeit auf dem regulären Arbeitsmarkt finden können, müssen eine Perspektive bekommen.“

Mit der Einführung der Leistungen zur Beschäftigungsförderung (JobPerspektive) für Arbeitgeber wird in der Arbeitsmarktpolitik erstmals ein Instrument eingeführt, das nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers Menschen mit besonders schweren Vermittlungshemmnissen, die auf absehbare Zeit keine Chancen haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz zu finden, eine längerfristige bzw. dauerhafte Perspektive zur Teilnahme am Erwerbsleben eröffnet. Diese Form der Förderung in einem ggf. dauerhaft geförderten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis (Ausnahme Arbeitslosenversicherung) stellt sehr hohe Anforderungen an die Integrationsfachkräfte, die mit der Auswahl der Zielgruppe, für die das neue Instrument geschaffen wurde, betraut werden.

Leistungen zur Beschäftigungsförderung sind **ausschließlich** für langzeitarbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige mit mehreren Vermittlungshemmnissen vorgesehen, die nachweislich unter Einsatz aller bereits vorhandenen arbeitsmarktlichen Regelinstrumente oder anderen Unterstützungsleistungen auf absehbare Zeit nicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden können. Im Rahmen der Leistungen zur Beschäftigungsförderung stellt insbesondere der Beschäftigungszuschuss keine alternative Leistung zu den übrigen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten dar, der bezüglich seiner Dauer und Höhe eine erweiterte Förderung zulässt, sondern er ist eine langfristige Hilfe für Menschen, die im bisherigen aktiven Förderungssystem häufig vernachlässigt werden, weil sie als nicht (mehr) arbeitsmarktlich integrierbar eingestuft werden.

Das bedeutet gleichzeitig, dass in allen Fällen, in denen durch eine – ggf. stufenweise - Wiedereingliederungsstrategie Vermittlungshemmnisse kontinuierlich abgebaut werden können, diese Strategie Vorrang vor der Förderung vor den Leistungen zur Beschäftigungsförderung hat.

Dennoch bleibt auch bei dieser auf Dauer angelegten geförderten Beschäftigung immer das Ziel bestehen, in eine ungeforderte oder mit anderen Regelleistungen geförderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln zu können. Es ist zu gewährleisten, dass Personen nicht dauerhaft aus dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden und jede Chance genutzt wird, einen Wechsel zu unterstützen.

<p>Arbeitshilfe Leistungen zur Beschäftigungsförderung Teil A – Rechtliche Grundlagen im SGB II und SGB III</p>
--

Die Leistungen zur Beschäftigungsförderung sind in Kapitel 3, Abschnitt 1 des SGB II zur Eingliederung in Arbeit definiert (§16 a). Die Regelungen zu den Eingliederungsleistungen im SGB II sind daher bei der Umsetzung der Leistungen zur Beschäftigungsförderung soweit zutreffend zu beachten bzw. entsprechend anzuwenden.

Nachfolgend sind ausgewählte rechtliche Grundlagen aufgeführt, die für die Umsetzung der Leistungen zur Beschäftigungsförderung besondere Bedeutung haben.

Inhaltsübersicht

	Seite
SGB II	
> Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 1 Abs.1 SGB II)	3
> Grundsatz des Forderns (§ 2 Abs. 1 SGB II)	4
> Leistungsgrundsätze (§ 3 Abs. 1 und 2 SGB II)	4
> Berechtigte (§ 7 Abs. 1 und 2 SGB II)	4
> Erwerbsfähigkeit (§ 8 SGB II)	4
> Zumutbarkeit (§ 10 SGB II)	5
> Grundsatz des Förderns (§ 14 SGB II)	5
> Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II)	5
> Eingliederungsleistungen (§ 16 SGB II)	6
> Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§ 16a SGB II)	7
> Örtliche Zusammenarbeit (§ 18 SGB II)	8
> Zusammenarbeit mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen (§ 18a SGB II)	8
> Rechtsfolgen (§ 31 Abs. 1 SGB II)	8
> Örtliche Zuständigkeit (§ 36 SGB II)	9
> Antragserfordernis (§ 37 SGB II)	9
> Auszahlung der Geldleistungen (§ 42 SGB II)	9
> Finanzierung aus Bundesmitteln (§ 46 Abs. 1 SGB II)	9
> Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§ 61 SGB II)	10
> Bekämpfung von Leistungsmissbrauch (§ 64 Abs. 1 SGB II)	10
> Übergangsregelung Zweites Gesetz zur Änderung des SGB II (§ 71 SGB II SGB III)	10
SGB III	
> Versicherungsfreie Beschäftigte (§ 27 Abs. 3 SGB III)	10
> Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen – Grundsatz - (§ 260 Abs. 1 SGB III)	10
> Förderungsfähige Maßnahmen (§ 261 Abs. 1 und 2 SGB III)	10

SGB II

Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 1 Abs. 1 SGB II)

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass

1. durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
2. die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
3. geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegen gewirkt wird,
4. die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden,
5. behindertenspezifische Nachteile überwunden werden.

Grundsatz des Forderns (§ 2 Abs. 1 SGB II)

(1) Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.

Leistungsgrundsätze (§ 3 Abs. 1 und 2 SGB II)

(1) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind

1. die Eignung,
2. die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation,
3. die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und
4. die Dauerhaftigkeit der Eingliederung

der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu berücksichtigen. Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Bei der Leistungserbringung sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

Berechtigte (§ 7 Abs. 1 und 2 SGB II)

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben

(erwerbsfähige Hilfebedürftige).

Ausgenommen sind

1. Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.
Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch

1. die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert,
2. Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert werden.

Erwerbsfähigkeit (§ 8 SGB II)

(1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Im Sinne von Absatz 1 können Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.

Zumutbarkeit (§ 10 SGB II)

- (1) Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass
1. er zu der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist,
 2. die Ausübung der Arbeit ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt,
 3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung seines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird.
 4. die Ausübung der Arbeit mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
 5. der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.
- (2) Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil
1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entspricht, für die er ausgebildet ist oder die er ausgeübt hat,
 2. sie im Hinblick auf die Ausbildung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als geringerwertig anzusehen ist,
 3. der Beschäftigungsort vom Wohnort des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
 4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit entsprechend.

Grundsatz des Förderns (§ 14 SGB II)

Die Träger der Leistungen nach diesem Buch unterstützen erwerbsfähige Hilfebedürftige umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Die Agentur für Arbeit soll einen persönlichen Ansprechpartner für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden benennen. Die Träger der Leistungen nach diesem Buch erbringen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen.

Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II)

- (1) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,
1. welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,
 2. welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat,
 3. welche Leistungen Dritter, insbesondere Träger anderer Sozialleistungen, der erwerbsfähige Hilfebedürftige zu beantragen hat.

Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.

(2) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

(3) Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme vereinbart, ist auch zu regeln, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige schadenersatzpflichtig ist, wenn er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

Eingliederungsleistungen (§ 16 SGB II)

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, im Ersten bis Dritten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421f, 421g, 421i, 421k, 421m und 421n, 421o, 421p und 421q des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 bis 3 und 6, § 101 Abs. 1, 2 und 5, die §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, die §§ 109 und 111 des Dritten Buches entsprechend. Die §§ 8, 36, 37 Abs. 4 und § 41 Abs. 3 Satz 4 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden. Aktivierungshilfen nach § 241 Abs. 3a und § 243 Abs. 2 des Dritten Buches können in Höhe der Gesamtkosten gefördert werden. Die Arbeitsgelegenheiten nach diesem Buch stehen den in § 421f Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches genannten Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung und den in § 421g Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches genannten Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen gleich.

(1a) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt.

(1b) Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinaus können weitere Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind; die weiteren Leistungen dürfen die Leistungen nach Absatz 1 nicht aufstocken. Zu den weiteren Leistungen gehören insbesondere

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung,
5. das Einstiegsgeld nach § 29,
6. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz,
7. Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16a.

(3) Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten nicht nach Absatz 1 als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(4) Entfällt die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung nach den Absätzen 1 bis 3, kann sie durch Darlehen weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und der Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.

(5) Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Dritten Buches oder nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 5 können auch für die Dauer einer Förderung des Arbeitgebers oder eines Trägers durch eine Geldleistung nach Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 oder § 16a erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Während der Förderdauer nach Satz 1 gilt § 15 entsprechend.

Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§ 16a SGB II)

(1) Arbeitgeber können zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit Vermittlungshemmnissen in Arbeit einen Beschäftigungszuschuss als Ausgleich der zu erwartenden Minderleistungen des Arbeitnehmers und einen Zuschuss zu sonstigen Kosten erhalten. Voraussetzung ist, dass

1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige das 18. Lebensjahr vollendet hat, langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches ist und in seinen Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in seiner Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt ist,
2. der erwerbsfähige Hilfebedürftige auf der Grundlage einer Eingliederungsvereinbarung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten betreut wurde und Eingliederungsleistungen unter Einbeziehung der übrigen Leistungen nach diesem Buch erhalten hat,
3. eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate ohne die Förderung nach Satz 1 nicht möglich ist und
4. zwischen dem Arbeitgeber und dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein Arbeitsverhältnis mit in der Regel voller Arbeitszeit unter Vereinbarung des tariflichen Arbeitsentgelts oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, des für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelts begründet wird. Die vereinbarte Arbeitszeit darf die Hälfte der vollen Arbeitszeit nicht unterschreiten.

(2) Die Höhe des Beschäftigungszuschusses richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und kann bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen. Berücksichtigungsfähig sind

1. das zu zahlende tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche zu zahlende Arbeitsentgelt und
2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung.

Wird dem Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichssystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Beschäftigungszuschuss entsprechend zu mindern.

(3) Ein Zuschuss zu sonstigen Kosten kann erbracht werden

1. für Kosten für eine begleitende Qualifizierung in pauschalierter Form bis zu einer Höhe von 200 Euro monatlich sowie
2. in besonders begründeten Einzelfällen einmalig für weitere notwendige Kosten des Arbeitgebers für besonderen Aufwand beim Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Übernahme von Investitionskosten ist ausgeschlossen.

(4) Die Förderdauer beträgt

1. für den Beschäftigungszuschuss bis zu 24 Monate. Der Beschäftigungszuschuss soll anschließend ohne zeitliche Unterbrechung unbefristet erbracht werden, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne die Förderung nach Absatz 1 Satz 1 voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate nicht möglich ist.
2. für die sonstigen Kosten nach Absatz 3 Nr. 1 bis zu zwölf Monate je Arbeitnehmer.

(5) Bei einer Fortführung der Förderung nach Absatz 4 Nr. 1 Satz 2 kann der Beschäftigungszuschuss gegenüber der bisherigen Förderhöhe um bis zu 10 Prozentpunkte vermindert werden, soweit die Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zugenommen hat und sich die Vermittlungshemmnisse verringert haben.

(6) Wird ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger für die Dauer der Erbringung des Beschäftigungszuschusses eingestellt, liegt ein sachlicher Grund vor, der die Befristung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigt.

(7) Die Förderung ist aufzuheben, wenn feststeht, dass der Arbeitnehmer in eine konkrete zumutbare Arbeit ohne eine Förderung nach Absatz 1 Satz 1 vermittelt werden kann. Die Förderung ist auch aufzuheben, wenn nach jeweils zwölf Monaten der Förderdauer feststeht, dass der Arbeitnehmer eine zumutbare Arbeit ohne eine Förderung nach Absatz 1 Satz 1 aufnehmen kann. Eine Förderung ist nur für die Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses möglich.

(8) Das Arbeitsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden

1. vom Arbeitnehmer, wenn er eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen kann,
2. vom Arbeitgeber zu dem Zeitpunkt, zu dem die Förderung nach Absatz 7 Satz 1 oder 2 aufgehoben wird.

(9) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber

1. die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Beschäftigungszuschuss zu erhalten oder
2. eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt.

(10) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Auswirkungen auf die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit besonderen Vermittlungshemmnissen, den Arbeitsmarkt und die öffentlichen Haushalte in den Jahren 2008 bis 2010 und berichtet dem Deutschen Bundestag hierüber bis zum 31. Dezember 2011.

Örtliche Zusammenarbeit (§ 18 SGB II)

(1) Die Agenturen für Arbeit arbeiten bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben nach dem Dritten Buch mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Gemeinden, den Kreisen und Bezirken, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen zusammen, um die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, mit den Agenturen für Arbeit zusammenzuarbeiten.

(1a) Absatz 1 gilt für die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger entsprechend.

(2) Die Leistungen nach diesem Buch sind in das regionale Arbeitsmarktmonitoring der Agenturen für Arbeit nach § 9 Abs. 2 des Dritten Buches einzubeziehen.

(3) Die Agenturen für Arbeit sollen mit Gemeinden, Kreisen und Bezirken auf deren Verlangen Vereinbarungen über das Erbringen von Leistungen zur Eingliederung nach diesem Gesetz mit Ausnahme der Leistungen nach § 16 Abs. 1 schließen, wenn sie den durch eine Rechtsverordnung festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Satz 1 gilt nicht für die zugelassenen kommunalen Träger.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welchen Anforderungen eine Vereinbarung nach Absatz 3 mindestens genügen muss.

Hinweis: Eine entsprechende „Mindestanforderungs-Verordnung“ vom 04.11.2004 wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 am 09.11.2004 veröffentlicht und steht im Intranet unter Förderung > SGB II > Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung.

Zusammenarbeit mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen (§ 18a SGB II)

Beziehen erwerbsfähige Hilfebedürftige auch Leistungen der Arbeitsförderung, so sind die Agenturen für Arbeit, die zugelassenen kommunalen Träger und die Arbeitsgemeinschaften verpflichtet, bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit eng zusammenzuarbeiten. Sie unterrichten diese unverzüglich über die ihnen insoweit bekannten, für die Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsförderung erforderlichen Tatsachen, insbesondere über

1. die für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die auch Leistungen der Arbeitsförderung beziehen, vorgesehenen und erbrachten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit,
2. den Wegfall der Hilfebedürftigkeit bei diesen Personen.

Rechtsfolgen (§ 31 Abs. 1 SGB II)

(1) Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn

1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,
 - a) eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,
 - b) in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
 - c) eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, eine mit Beschäftigungszuschuss nach § 16a geförderte Arbeit, ein zumutbares Angebot nach § 15a oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen, oder
 - d) zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 auszuführen,
2. der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat.

Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist

Örtliche Zuständigkeit (§ 36 SGB II)

Für die Leistungen der Grundsicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Leistungen der Grundsicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist der kommunale Träger zuständig, in dessen Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht feststellbar, so ist der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige tatsächlich aufhält.

Antragserfordernis (§ 37 SGB II)

(1) Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Antrag erbracht.

(2) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Treten die Anspruchsvoraussetzungen an einem Tag ein, an dem der zuständige Träger von Leistungen nach diesem Buch nicht geöffnet hat, wirkt ein unverzüglich gestellter Antrag auf diesen Tag zurück.

Auszahlung der Geldleistungen (§ 42 SGB II)

Geldleistungen nach diesem Buch werden auf das im Antrag angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen. Werden sie an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten übermittelt, sind die dadurch verursachten Kosten abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

Finanzierung aus Bundesmitteln (§ 46 Abs. 1 und 2 SGB II)

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Der Bundesrechnungshof prüft die Leistungsgewährung. Dies gilt auch, soweit die Aufgaben von Arbeitsgemeinschaften nach § 44b wahrgenommen werden. Eine Pauschalierung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten ist zulässig. Die Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten werden in einem Gesamtbudget veranschlagt.

(2) Der Bund kann festlegen, nach welchen Maßstäben die Mittel nach Absatz 1 Satz 4 auf die Agenturen für Arbeit zu verteilen sind. Bei der Zuweisung wird die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen von Leistungen zur Grundsicherung zugrunde gelegt. Bei der Zuweisung der Mittel für Leistungen nach § 16a wird die Zahl der erwerbsfähigen Bezieher der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die länger als ein Jahr arbeitslos sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, zugrunde gelegt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates andere oder ergänzende Maßstäbe für die Verteilung der Mittel nach Absatz 1 Satz 4 festlegen.

Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§ 61 SGB II)

(1) Träger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, haben der Agentur für Arbeit unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber ge-

ben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich der Agentur für Arbeit mitzuteilen.

- (2) Die Teilnehmer an Maßnahmen zur Eingliederung sind verpflichtet,
1. der Agentur für Arbeit auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung benötigt werden, und
 2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Maßnahmeträger zuzulassen.

Die Maßnahmeträger sind verpflichtet, ihre Beurteilungen des Teilnehmers unverzüglich der Agentur für Arbeit zu übermitteln.

Bekämpfung von Leistungsmissbrauch (§ 64 Abs. 1 SGB II)

(1) Für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch gilt § 319 des Dritten Buches entsprechend.

Übergangsregelung Zweites Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Perspektiven für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen – JobPerspektive (§ 71 SGB II)

(1) § 16a ist bis zum 31. März 2008 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Arbeitgeber nur Träger im Sinne des § 21 des Dritten Buches und nur Arbeiten im Sinne des § 260 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Dritten Buches gefördert werden können.

(2) § 16a Abs. 1 Nr. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Zeitraum von sechs Monaten nach dem 30. September 2007 liegt. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Zeitraum von sechs Monaten auch vor dem 1. Oktober 2007 liegen.

SGB III

Versicherungsfreie Beschäftigte (§ 27 SGB III)

(3) Versicherungsfrei sind Personen in einer

- 1.- 5.
6. Beschäftigung, die mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gefördert wird.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Grundsätze – (§ 260 Abs. 1 SGB III)

(1) Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern durch Zuschüsse gefördert werden, wenn

1.
2. in den Maßnahmen zusätzlich und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden,
3. u. 4.

Förderungsfähige Maßnahmen (§ 261 Abs. 1-3 SGB III)

(1) Maßnahmen sind förderungsfähig, wenn die in ihnen verrichteten Arbeiten zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen.

(2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

(3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, daß das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Arbeitnehmern zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung einzelner führen.

Arbeitshilfe Leistungen zur Beschäftigungsförderung
Teil B – Fachliche Hinweise (verbindliche Weisungen zur Rechtsauslegung) und
Empfehlungen zur Umsetzung von § 16a SGB II

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
B 0 Vorbemerkungen für Leistungen zur Beschäftigungsförderung	12
B 1 Voraussetzungen für die Gewährung eines Beschäftigungszuschusses	13
B 1.1 Zielgruppe	13
B 1.2 Integrationsplan und Eingliederungsvereinbarung	14
B 1.3 Prognoseentscheidung	16
B 1.4 Arbeitgeber	16
B 1.5 Beschäftigungsfelder	17
B 1.6 Arbeitsverhältnis	18
B 1.7 Beteiligung der regionalen Arbeitsmarktpartner/ Arbeitsmarktprogramm	18
B 2 Beschäftigungszuschuss	19
B 2.1 Förderhöhe	19
B 2.2 Arbeitsentgelt	19
B 2.3 Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag	20
B 2.4 Förderdauer	20
B 3 Zuschuss sonstige Kosten	20
B 3.1 Begleitende Qualifizierung	20
B 3.2 Kosten zum Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten	21
B 4 Aufhebung der Förderung	21
B 5 Besondere Kündigungsrechte	22
B 6 Ausschlussgründe für eine Förderung	22
B 7 Sanktionen	23
B 8 Betreuung nach Beseitigung der Hilfebedürftigkeit	24
B 9 Zuständigkeit ARGE/ AAgAW	24
B 10 Mittelbewirtschaftung/Nutzung von IT-Verfahren	24
B 10.1 Mittelbewirtschaftung	24
B 10.2 Nutzung von IT Verfahren	24
B 11 Sonstiges	25

B 0 Vorbemerkungen für Leistungen zur Beschäftigungsförderung

Mit den Leistungen zur Beschäftigungsförderung wird Menschen, die auf absehbare Zeit keine Chancen haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz zu finden, eine längerfristige bzw. dauerhafte Perspektive zur Teilnahme am Erwerbsleben eröffnet.

Der Auswahlprozess vollzieht sich regelmäßig in mindestens drei Phasen:

Phase 1:

Im ersten Schritt ist der potenziell förderfähige Personenkreis unter Beachtung der gesetzlich definierten Kriterien Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit, Langzeitarbeitslosigkeit sowie zwei weiteren Vermittlungshemmnissen zu bestimmen. Die Auswahl der potenziell förderungsfähigen Menschen kann nur individuell erfolgen.

Phase 2:

In der zweiten und wichtigsten Phase, der gesetzlich vorgeschriebenen mindestens 6 Monate dauernden Aktivierungsphase, werden die entscheidenden Weichen gestellt. Ziel der Aktivierungsphase ist, mit Hilfe einer intensiven Betreuung unter Nutzung der vorhandenen Förderinstrumente und –möglichkeiten festzustellen, welche Intensität die Vermittlungshemmenden Merkmale aufweisen und welche negativen Auswirkungen sie bei der Suche nach einem Arbeitsplatz haben. In dieser Phase ist auch zu klären, ob und ggf. wie diese Vermittlungshemmnisse behoben werden können – hierfür sind alle vorhandenen Instrumente einzusetzen - und es kann hierfür auch ein längerer Zeitraum als 6 Monate erforderlich sein.

Phase 3:

Am Ende der Aktivierungsphase ist zunächst zu beurteilen, ob und ggf. welche Fortschritte durch die intensive Betreuung erzielt werden konnten (Vorher-Nachher-Analyse). Insbesondere ist die Feststellung zu treffen, ob sich die Eingliederungschancen durch die bisherige intensive Betreuung verbessert haben und eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne oder mit einer weiteren Förderung möglich ist.

Erst wenn festgestellt wird, dass eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt in den nächsten 24 Monaten voraussichtlich nicht erreicht werden kann, ist als Ergebnis der Aktivierungsphase festzuhalten, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige für einen Beschäftigungszuschuss in Betracht kommt. Gleichzeitig ist zu beurteilen, welche abstrakte Leistungsfähigkeit noch vorhanden ist.

Wurde ein potenzieller Arbeitgeber ausgewählt, kann zunächst z. B. eine betriebliche Trainingsmaßnahme durchgeführt werden, um insbesondere die Höhe des Beschäftigungszuschusses zu ermitteln, die diesem oder ggf. einem anderen Arbeitgeber bei Beantragung der Leistungen zur Beschäftigungsförderung gewährt werden kann.

Ein Ergebnis der Aktivierungsphase kann allerdings auch sein, dass eine Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II nicht (mehr) vorliegt, sodass entsprechende Maßnahmen einzuleiten sind.

Der Erfolg des neuen Instrumentes bemisst sich nicht allein daran, wie viele Menschen durch Leistungen zur Beschäftigungsförderung integriert werden können, sondern auch daran, wie vielen Menschen durch intensive Betreuung und Begleitung die Möglichkeit eröffnet wird, trotz der schwierigen Ausgangslage in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzumünden.

B 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen zur Beschäftigungsförderung

B 1.1 Zielgruppe

Fachliche Hinweise

(1) Auswahlkriterien

Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III sein.

Neben der Langzeitarbeitslosigkeit müssen mindestens zwei weitere Vermittlungshemmnisse in der Person des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen vorliegen, durch die in ihrer Gesamtbetrachtung die Erwerbsmöglichkeiten besonders schwer beeinträchtigt sind.

(2) Gesundheitliche Einschränkungen einschl. psychischer Dispositionen

Soweit im Einzelfall bei der Identifizierung von Vermittlungshemmnissen erhebliche gesundheitliche Einschränkungen einschl. psychischer Dispositionen festgestellt werden, ist vorab durch Einschaltung des Rehabilitationsträgers nach § 6a SGB IX das Vorliegen eines Rehabilitationsbedarfs zu prüfen. Bei bestehenden Suchtproblemen ist vorab durch den Träger der medizinischen Rehabilitation zu prüfen, ob Leistungen der medizinischen Rehabilitation in Frage kommen.

Empfehlungen

(3) Ansprechpartner in den ARGE n/ AAgAW

Der in Frage kommende Personenkreis kann sowohl von Fallmanagern als auch von persönlichen Ansprechpartnern/Vermittlern (Integrationsfachkräften) identifiziert werden.

(4) Festlegung der Betreuungsstufen

In Frage kommende erwerbsfähige Hilfebedürftige sollten in der Regel bereits den Betreuungsstufen IF (Integrationsfern: Betreuungs- und Hilfebedarf) und in Ausnahmefällen IG (Stabilisierungsbedarf) zugeordnet sein.

(5) Vermittlungshemmnisse

Besondere Vermittlungshemmnisse lassen sich nach objektiven und subjektiven Kriterien unterscheiden. Die genannten Kriterien sind nicht abschließend aufgeführt. Individuelle Vermittlungshemmnisse können insbesondere sein:

- Besonders lange Dauer der Arbeitslosigkeit
- Fehlender Schul- und/oder Berufsabschluss
- Alter über 50 Jahre
- Erhebliche gesundheitliche Einschränkungen einschl. psychischer Dispositionen
- Mangelnde Sprachkenntnisse
- Analphabetismus
- Überschuldung
- Wohnungslosigkeit
- Suchtprobleme
- Vorstrafen

(6) Mangelnde Mobilität

Mangelnde Mobilität stellt grundsätzlich kein Vermittlungshemmnis zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme eines mit einem Beschäftigungszuschuss geförderten Arbeitsverhältnisses dar.

(7) Erkenntnisquellen bei der Identifizierung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
Vielfach wird ein umfangreiches Profiling zur Beurteilung der in Frage kommenden Personen nicht ausreichen. Ggf. sollten hierfür weitere Erkenntnisquellen (ärztliche und psychologische Gutachten, Befunde von Dritten) berücksichtigt werden.

(8) Jugendliche

Für Jugendliche mit besonders beeinträchtigenden Vermittlungshemmnissen steht ein besonders breit gefächertes arbeitsmarktpolitisches Instrumentarium zur Verfügung. Die Leistungen zur Beschäftigungsförderung sollten daher für diese Personengruppe auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Auf die Arbeitshilfe AGH – Stand 27. Juli 2007 – B 6.11 (Zusatzjobs für Jugendliche) wird ergänzend verwiesen.

B 1.2 Integrationsplan und Eingliederungsvereinbarung

Fachliche Hinweise

(1) Erforderlichkeit der Aktivierungsphase

Vor der Entscheidung, ob eine Förderung durch Leistungen der Beschäftigungsförderung in Betracht gezogen wird, muss der erwerbsfähige Hilfebedürftige für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten im SGB II intensiv betreut und aktiviert werden und Eingliederungsleistungen unter Einbeziehung der übrigen Leistungen nach dem SGB II erhalten.

(2) Beginn der Aktivierungsphase

Die Aktivierungsphase beginnt für jeden Einzelfall frühestens nach der Feststellung der Vorliegens der Auswahlkriterien (siehe B 1.1).

(3) Übergangsregelung gem. § 71 SGB II

Für arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige im Bestand, die bereits zum 01. Oktober 2007 die Auswahlkriterien nach B 1.1 erfüllen, beginnt die Aktivierungsphase grundsätzlich erst ab 01. Oktober 2007 (Zeitpunkt nach Inkrafttretens des Gesetzes). In begründeten Einzelfällen kann der Zeitraum von sechs Monaten auch vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens liegen (§ 71 SGB II).

Bei Personen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes nachweislich intensiv betreut und erfolglos mit Eingliederungsleistungen gefördert worden sind (zum Beispiel im Rahmen des Bundesprogramms "Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte in den Regionen"), ist es aus Gründen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung nicht sinnvoll, erneut eine sechsmonatige intensive Aktivierungsphase durchzuführen.

(4) Eingliederungsvereinbarung

Der Verlauf der Betreuung sowie die erreichten Ergebnisse sind im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung zu dokumentieren. Auf die Geschäftsanweisung sowie die Arbeitshilfe zur Eingliederungsvereinbarung in ihrer jeweils aktuellen Fassung wird verwiesen, soweit sie fachliche Hinweise betreffen.

(5) Kein Ersatz für Aus- und Weiterbildung sowie Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen

Leistungen zur Beschäftigungsförderung dürfen Maßnahmen der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung, der beruflichen Weiterbildung oder zur Förderung der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben nicht ersetzen.

Empfehlungen

(6) Ziel der Aktivierungsphase: - motivieren – aktivieren - integrieren -

Über den gezielten Einsatz geeigneter Eingliederungsleistungen soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige motiviert, aktiviert und möglichst integriert werden. Dabei soll unter Beachtung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Leistungserbringung nichts unversucht gelassen werden, eine Integration im allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Hierbei sollte ggf. die Einbindung der gesamten Bedarfsgemeinschaft sichergestellt werden.

(7) Übrige Leistungen des SGB II

Sämtliche Eingliederungsleistungen des § 16 SGB II können während der Aktivierung genutzt werden.

(8) Förderinstrumente zum Aufbau der Tagesstruktur

Zum Aufbau einer Tagesstruktur und zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen (u.a. Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Regelmäßigkeit und Umsetzung von Anleitungen) kann z. B. eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung ggf. mit gleichzeitigem Erwerb berufsbezogener Qualifikationen und der Entwicklung sozialer Kompetenzen durchgeführt werden. Ebenso können einzelfallspezifisch sozial-integrative Leistungen der Kommunen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II in die Aktivierungsphase einbezogen werden.

(9) Rehabilitative Maßnahmen

Solange erwerbsfähige Hilfebedürftige, beispielsweise mit schweren psychischen Störungen, nur in geschützten Projekten (z. B. intensive individuelle Arbeits- Kunst- und Psychotherapie) stabilisiert werden können, stehen nach wie vor Leistungen der medizinischen und/oder beruflichen Rehabilitation im Vordergrund, da sich eine Eingliederung mit rein arbeitsmarktlichen Instrumenten in der Regel nicht erreichen lässt. Es wird daher für diesen Personenkreis darauf ankommen, passgenaue, rehabilitative Maßnahmen im Vorfeld durchzuführen. Soweit im Anschluss andere (Reha-)Maßnahmen keine erfolgreiche Integration am Arbeitsmarkt erwarten lassen, ist der Übergang in eine mit einem Beschäftigungszuschuss geförderte behindertengerechte Tätigkeit sinnvoll zu koordinieren.

(10) Ergebnis der Aktivierungsphase

Bis zur Beendigung der Aktivierungsphase sollten Optionen und Alternativen/ persönliche und berufliche Perspektiven erarbeitet werden. Insbesondere soll geprüft werden, ob eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt

a) ohne bzw. mit Förderung oder

b) ohne bzw. mit Förderung nach einer Qualifizierung möglich ist.

Die Gründe, die einer Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt entgegen stehen, sollten zur besseren Nachvollziehbarkeit transparent dargestellt und dokumentiert werden. Sie führen ggf. zu der weiteren Prüfung, ob grundsätzlich Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 8 SGB II gegeben ist.

Liegt Erwerbsfähigkeit vor, soll – sofern bereits möglich -, die Einschätzung der vorhandenen (Minder)-Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen kompetenzorientiert vorgenommen und dokumentiert werden.

B 1.3 Prognoseentscheidung**Fachliche Hinweise****(1) Prognoseentscheidung**

Liegt Erwerbsfähigkeit vor und ist nach Abschluss der Aktivierungsphase eine Integration auf dem allgemeine Arbeitsmarkt ohne oder mit einer zeitlich befristeten Förderung nicht möglich, ist eine Prognose zu erstellen, ob eine Erwerbstätigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate nicht möglich ist. An die Prognose sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Prognoseentscheidung ist nachvollziehbar (vgl. B 10.2) zu dokumentieren.

(2) Anforderungen an die Prognose

Eine Prognose muss auf Tatsachen beruhen, die Anhaltspunkte dafür geben, dass eine Integration des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auch mit dem Einsatz von Eingliederungsleistungen voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate nicht möglich ist. Bei der Beurteilung ist für die zu Grunde gelegten integrationsrelevanten Merkmale stets der Bezug zum für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zumutbaren erreichbaren Arbeitsmarkt und dessen voraussichtlicher Entwicklung herzustellen. Das Beurteilungsergebnis muss sich auf nachprüfbar und objektivierbare Befunde stützen (vgl. hierzu Arbeitshilfe Profiling und Betreuungsstufen SGB II, soweit sie fachliche Hinweise betrifft).

B 1.4 Arbeitgeber**Fachliche Hinweise****(1) Arbeitgeber**

Der Begriff Arbeitgeber ist umfassend zu verstehen. Dabei ist es unerheblich, ob der Arbeitgeber eine natürliche oder juristische Person, öffentlich- oder privatrechtlich organisiert, erwerbswirtschaftlich oder gemeinnützig ausgerichtet ist oder welcher Branche der Arbeitgeber zugeordnet ist.

Die Förderung der Leistungen zur Beschäftigungsförderung darf sich aus Gründen des Wettbewerbs nicht auf nur wenige Arbeitgeber konzentrieren, sondern muss die Vielfalt und Breite des gesamten Arbeitsmarktes erfassen.

(2) Übergangsfrist bis zum 31. März 2008 (§ 71 SGB II)

Während der Übergangsfrist bis zum 31. März 2008 kommen zunächst nur Arbeitgeber im Sinne des § 21 SGB III (hierzu gehören auch Soziale Unternehmen und Integrationsprojekte im Sinne des SGB IX) in Betracht, die zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten entsprechend § 260 Abs. 1 Nr. 2 SGB III anbieten können.

(3) Information der Arbeitgeber

Über die Leistungen zur Beschäftigungsförderung sind die Arbeitgeber breit zu informieren.

Empfehlungen

Arbeitgeber/ -eignung

(4) Neben rein erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Unternehmen kommen z. B. auch soziale Unternehmen, Integrationsprojekte im Sinne des SGB IX sowie kommunale Beschäftigungsgesellschaften in Betracht.

(5) Öffentlichkeitsarbeit

Für die Öffentlichkeitsarbeit sollten vorhandene Beiratsstrukturen oder andere Beteiligungsformen mit den örtlichen Arbeitsmarktpartnern genutzt oder ggf. aufgebaut werden.

B 1.5 Beschäftigungsfelder

Fachliche Hinweise

Beschäftigungsfelder

(1) Es kommen alle erwerbswirtschaftlich und nicht erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Beschäftigungsfelder in Betracht.

(2) Übergangsregelung gem. § 71 SGB II

Während der Übergangsfrist vom 1. Oktober 2007 – 31. März 2008 sind nur zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten gem. § 261 Abs. 2 und 3 SGB III förderfähig. Die Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der geförderten Beschäftigung eingesetzt werden.

Empfehlungen (ab 1. April 2008)

(3) Ausrichtung der Beschäftigungsfelder

Bedarfe der Wirtschaft können beispielsweise im Helferbereich vorhanden sein, möglicherweise in Tätigkeitsfeldern, die im Wege früherer Rationalisierungen und Umstrukturierungen weggefallen sind.

Beschäftigungen können auch im Umfeld von Produkten und Dienstleistungen entstehen, deren Erstellung ansonsten im Zuge der Globalisierung ins Ausland verlagert würde.

Es können wirtschaftliche Aktivitäten in Betracht gezogen werden, die in privatwirtschaftlich nicht besetzten Marktnischen stattfinden oder in Geschäftsfeldern, die sich nicht rentabel betreiben lassen, aber einen Zusatznutzen für die Gesellschaft darstellen. Zusätzlich ist an die Entwicklung/Herstellung innovativer Nischenprodukte/-Dienstleistungen zu denken, die sich zu einem späteren Zeitraum als marktgängig herausstellen können. Dafür können speziell ökologische Einsatzbereiche oder Tätigkeiten im Umfeld neuer Formen sozialen Miteinanders in Frage kommen.

(4) Bezug auf sozialräumliche Strukturen

Beschäftigungsfelder können in der Mobilisierung aller relevanten Akteure innerhalb eines Sozialraums neu erschlossen werden. Dabei können vielfältige Interessen und Bedarfe der Bewohner systematisch erhoben und folglich bislang nicht vorhandene Beschäftigungsmöglichkeiten mit hohem gesellschaftlichem Nutzen identifiziert werden. So gibt es beispielsweise an Standorten des Bund-Länder-Programms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ bereits entsprechende Strukturen, die mit einer verstärkten arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung verbunden werden können.

(5) Mitwirkung der ARGEn/ AAgAW

Die ARGEn/ AAgAW sollen aktiv die Erschließung von Beschäftigungsfeldern begleiten und hierzu die erforderlichen Netzwerkaktivitäten initiieren. Bei der Erschließung von Beschäftigungsfeldern sollte besonders darauf geachtet werden, dass die entsprechenden Tätigkeiten längerfristig ausgeübt werden können.

B. 1.6 Arbeitsverhältnis

Fachliche Hinweise

(1) Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Die Beschäftigung ist sozialversicherungspflichtig mit Ausnahme der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung nach dem SGB III.

(2) Vergütung

Die Beschäftigung ist tariflich zu vergüten oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, wie für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblich zu vergüten.

(3) Arbeitszeit

Im Regelfall ist das Arbeitsverhältnis mit voller Arbeitszeit zu begründen. In Ausnahmefällen, z.B. bei Alleinerziehenden, Personen mit pflegebedürftigen Angehörigen oder bei gesundheitlichen Einschränkungen, soweit im Einzelfall deswegen eine Beschäftigung mit voller Arbeitszeit ausgeschlossen ist, können Arbeitsverhältnisse mit weniger als der vollen Arbeitszeit gefördert werden. Die Arbeitszeit muss jedoch mindestens 50 Prozent der vollen Arbeitszeit betragen. Für die Ermittlung der Arbeitszeit ist auf die tarifliche, in Ermangelung einer solchen auf die betriebliche Arbeitszeit am Arbeitsort abzustellen.

(4) Arbeitserlaubnis

Bei Ausländern aus Dritt- oder EU-Beitrittsstaaten ist zu prüfen, ob zuvor eine Zustimmung der BA gemäß § 39 Aufenthaltsgesetz oder eine Arbeitserlaubnis-EU gemäß § 284 SGB III eingeholt werden muss.

Empfehlungen

(5) Auswahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen

Um eine möglichst passgenaue und anforderungsgerechte Tätigkeit zu finden, sollte die Auswahl einer spezifischen Arbeitsstelle in Zusammenarbeit der ARGE/ gT mit dem Arbeitgeber erfolgen. Ebenso kann der Arbeitgeber durch eine Kompetenzanalyse notwendige Feststellungen darüber treffen, welche Bereiche und Arbeitsfelder in Betracht kommen.

(6) Sachlicher Grund für die Befristung des Arbeitsvertrages

Mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen kann ein befristeter Arbeitsvertrag für die Dauer abgeschlossen werden, für die dem Arbeitgeber ein Beschäftigungszuschuss nach Abs. 1 Satz 1 gewährt wird. Die Befristung des Arbeitsvertrages ist durch einen sachlichen Grund im Sinne des § 14 Abs. 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes gerechtfertigt.

B 1.7 Beteiligung der regionalen Arbeitsmarktpartner/Arbeitsmarktprogramm

Empfehlungen

(1) Beteiligung der regionalen Arbeitsmarktpartner

Die ARGEN/ AAgAW sollten frühzeitig gegenüber den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarkts (§ 18 Abs. 1 SGB II) Transparenz zu Art und Umfang der Leistungen zur Beschäftigungsförderung herstellen. Bei der frühzeitigen Einbindung aller wichtigen regionalen Akteure besteht zudem die Chance, dass ein breites Spektrum an Beschäftigungsfeldern eröffnet werden kann.

(2) Arbeitsmarktprogramm

Auf der Basis einer Analyse des Bestandes an erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit besonderen Vermittlungshemmnissen sollte im Rahmen eines regionalspezifisch erarbeiteten Arbeitsmarktprogramms die voraussichtliche Anzahl der mit Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16a SGB II geförderten Beschäftigungen annähernd bestimmt werden.

B 2 Beschäftigungszuschuss

B 2.1 Förderhöhe

Fachliche Hinweise

(1) Höhe des Beschäftigungszuschusses/Minderleistungsausgleich

Die Höhe des Beschäftigungszuschusses richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bezug auf den konkreten Arbeitsplatz. Die Förderhöhe kann in der ersten Förderphase (vgl. B 2.4) bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes (vgl. B 2.2) bei entsprechender Minderleistung (75% oder auch mehr) betragen. Wird die Leistungsfähigkeit höher eingeschätzt (z.B. 50%), ist der Zuschuss entsprechend niedriger (auf 50%) festzulegen.

(2) Absenken der Höhe des Beschäftigungszuschusses

In der zweiten Förderphase (vgl. B 2.4) kann eine Absenkung der bisherigen Förderhöhe erfolgen, soweit die Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zugenommen hat und sich die Vermittlungshemmnisse verringert haben.

Empfehlungen

(3) Erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Tätigkeit

Zur Feststellung der Höhe des Beschäftigungszuschusses kann z. B. vor Beginn der Förderung eine betriebliche Trainingsmaßnahme durchgeführt werden.

(4) Absenkung der Förderung in der zweiten Förderphase

In der Regel ist davon auszugehen, dass der geförderte Arbeitnehmer in der zurückgelegten Beschäftigungszeit eine Leistungssteigerung erreichen konnte. Daher kann von einer Degression nur dann abgesehen werden, wenn der Arbeitgeber plausible Gründe dafür vorbringt, dass sich die Leistungsfähigkeit gegenüber dem Zeitpunkt der Einstellung nicht verbessert hat.

B 2.2 Arbeitsentgelt

Fachliche Hinweise

(1) Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt

Berücksichtigungsfähig ist das zu zahlende tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche zu zahlende Arbeitsentgelt einschließlich möglicher Einmalzahlungen. Erstattungen an den Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichssystems mindern den Beschäftigungszuschuss entsprechend.

B 2.3 Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Fachliche Hinweise

(1) Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag beträgt 20 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Hiervon abzuziehen ist der Beitragssatzanteil des Arbeitgebers zur Arbeitslosenversicherung in der jeweils gültigen Höhe.

B 2.4 Förderdauer

Fachliche Hinweise

(1) Befristete Förderung (Erste Förderphase)

Die erste Förderphase beträgt bis zu 24 Monate.

(2) Unbefristete Förderung (Zweite Förderphase)

Nach Ablauf der ersten Förderphase soll der Beschäftigungszuschuss ohne zeitliche Unterbrechung in einer zweiten Förderphase unbefristet erbracht werden, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt innerhalb der nächsten 24 Monate ohne die Förderung nicht möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung ist nachvollziehbar (vgl. B10.2) zu dokumentieren.

Empfehlungen

(3) Ausschöpfen der Förderdauer in der ersten Förderphase

In der 1. Förderphase sollte die mögliche Förderdauer von 24 Monaten ausgeschöpft werden, sofern eine zweite Förderphase nicht ausgeschlossen wird.

(4) Prognoseentscheidung vor Beginn der zweiten Förderphase

Bei dieser erneuten Prognoseentscheidung nach Ablauf der ersten Förderphase sollen mögliche Integrationsfortschritte durch die bisherige Beschäftigung und ggf. begleitende Qualifizierung insbesondere bei der Beurteilung, ob eine Erwerbstätigkeit innerhalb der nächsten 24 Monate möglich ist, angemessen berücksichtigt werden. Hierbei sollte auch die Beurteilung /Einschätzung des Arbeitgebers herangezogen werden.

(5) Vermeidung von Ausschluss-Effekten

Die unbefristet angelegte Förderung sollte nicht dazu führen, Integrationsfortschritte des Arbeitnehmers unberücksichtigt zu lassen. Die Durchlässigkeit hin zu einer ungeforderten Beschäftigung beim gleichen oder bei einem anderen Arbeitgeber bleibt vorrangiges Ziel. Es soll verhindert werden, dass die Arbeitnehmer dauerhaft aus dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden.

B 3 Zuschuss sonstige Kosten

B 3.1 Begleitende Qualifizierung

Fachliche Hinweise

(1) Umfang

Zu den sonstigen Kosten zählen Zuschüsse für eine auf den Arbeitsplatz bezogene begleitende Qualifizierung. Sie können in pauschalierter Form bis zu einer Höhe von 200 € monatlich je gefördertem Arbeitnehmer gewährt werden.

(2) Förderdauer

Die Förderdauer der Kosten für begleitende Qualifizierung ist auf zwölf Monate begrenzt. Die Förderung ist nur einmal je eingestelltem Arbeitnehmer zulässig.

Empfehlungen

(3) Erforderlichkeit der Qualifizierung

Menschen mit längerer Arbeitslosigkeit und besonders beeinträchtigenden weiteren Vermittlungshemmnissen benötigen zur Stärkung Ihrer Kompetenzen häufig in der ersten Phase der Ausübung einer Beschäftigung eine begleitende Qualifizierung.

(4) Phasen der Qualifizierung

Die Qualifizierungsphasen müssen nicht zusammenhängend durchgeführt werden und sollen nach dem individuellen Bedarf ausgerichtet sein.

(5) Verstärkte Betreuung in Phasen der Qualifizierung

Qualifizierungserfordernisse können auch betreuende Elemente beinhalten.

B 3.2 Kosten zum Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten

Fachliche Hinweise

(1) Kosten für den Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten

Notwendige Kosten für besonderen Aufwand zum Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten können im Einzelfall und einmalig gewährt werden. An die Notwendigkeit sind strenge Maßstäbe unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anzulegen (§ 14 SGB II). Investitionskosten sind nicht förderfähig.

Empfehlungen

(2) Berücksichtigungsfähige Kosten

Bei den Kosten für den Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten kann es sich um Aufwendungen des Arbeitgebers handeln, die dadurch entstehen, dass er bei bereits vorhandener räumlicher Infrastruktur einen konkreten Arbeitsplatz den Bedürfnissen des Arbeitnehmer entsprechend umrüstet, es sich also nicht um erstmalige Investitionen, sondern um ausschließlich arbeitsplatzbezogene Folgeaufwendungen handelt, die sonst nicht notwendig gewesen wären (z.B.: Der Arbeitnehmer ist gesundheitlich beeinträchtigt und der Arbeitsplatz muss durch Schreinerarbeiten verändert werden). Auch können z.B. Kosten für die erforderliche Einschaltung eines betrieblichen Fachdienstes (Betriebsarzt) anfallen.

B 4 Aufhebung der Förderung

Fachliche Hinweise

(1) Durchlässigkeit zum allgemeinen Arbeitsmarkt

Das Ziel, langzeitarbeitslose Menschen – auch diejenigen mit besonderen Vermittlungshemmnissen - in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern, ist weiterhin vorrangig.

(2) Vorrang der Vermittlung in eine zumutbare Arbeit

Kann der Arbeitnehmer in eine konkrete zumutbare Arbeit ohne eine Förderung mit Leistungen zur Beschäftigungsförderung vermittelt werden, ist die Förderung aufzuheben.

(3) Jährliche Prüfung

Ob eine Eingliederung in Arbeit ohne eine Förderung mit einem Beschäftigungszuschuss möglich ist, ist alle 12 Monate unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeitsmarktsituation sowie der zwischenzeitlich erworbenen Kenntnisse und Erwerbserfahrung zu überprüfen. Zu berücksichtigen ist, ob die zu Beginn der Förderung konkret vorhandenen Vermittlungshemmnisse (z.B. Erkrankung) weggefallen sind oder sich so nachhaltig verändert haben, dass unter Berücksichtigung des bisher geförderten Arbeitsverhältnisses Chancen für die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestehen. Das Ergebnis ist nachvollziehbar (vgl. B 10.2) festzuhalten. Wird im Rahmen der jährlichen Prüfung festgestellt, dass der Arbeitnehmer eine zumutbare Arbeit ohne eine Förderung mit einem Beschäftigungszuschuss aufnehmen kann, ist die Förderung auch aufzuheben.

(4) Arbeitsverhältnis

Eine Förderung ist nur solange möglich, wie das Arbeitsverhältnis besteht.

B 5 Besondere Kündigungsrechte

Fachliche Hinweise

(1) Arbeitgeber

Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitgeber ohne Einhaltung einer Frist zu dem Zeitpunkt gekündigt werden, zu dem die Förderung nach § 16 Abs. 7 SGB II aufgehoben wird (vgl. B 4).

(2) Arbeitnehmer

Das Arbeitsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist vom Arbeitnehmer gekündigt werden, wenn er eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen kann (vgl. B 4).

Empfehlung

(3) Dem Arbeitnehmer ist zu empfehlen, vor einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit der ARGE / AAgAW Kontakt aufzunehmen

B 6 Ausschlussgründe für eine Förderung

Fachliche Hinweise

(1) Entlassungen Beschäftigter

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Beschäftigungszuschuss zu erhalten. Daher sind Förderungen ausgeschlossen, wenn der Verdacht besteht, dass der Arbeitgeber in Verbindung mit der Bewilligung eines Beschäftigungszuschusses Entlassungen bei regulär Beschäftigten bereits vorgenommen hat oder solche beabsichtigt.

(2) Ablösung eines bereits geförderten Beschäftigungsverhältnisses

Eine Förderung ist auch ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt.

Empfehlungen

(3) Auslaufen von Programmen

Bereits bestehende Förderungen auf der Basis von Integrationsprojekten nach dem Neunten Buch bzw. Förderungen des Bundes und der Länder – etwa auf der Grundlage von Mitteln des Europäischen Sozialfonds – können nicht durch eine Förderung mit einem Beschäftigungszuschuss abgelöst werden.

B 7 Sanktionen

Fachliche Hinweise

(1) Absenkung des Arbeitslosengeldes II

Weigert sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige nach eingehender Beratung trotz Belehrung über die Rechtsfolgen, eine mit einem Beschäftigungszuschuss geförderte Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen ebenso wie eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund nachzuweisen (§ 31 Abs. 1 S.1 Nr. 1c SGB II), erfolgt die Absenkung (ggf. der Wegfall) des Alg II nach den Regelungen des § 31 SGB II (Verwaltungsakt).

Beendet der Arbeitnehmer das geförderte Arbeitsverhältnis oder gibt er durch arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für dessen Beendigung und wird er dadurch erneut hilfebedürftig, fällt dieses Verhalten unter § 31 Abs. 4 Nr. 3 SGB II. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer auch während der Förderung nach § 16a SGB II hilfebedürftig war. Maßgeblich ist, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige vor der Aufnahme der geförderten Beschäftigung über diese Rechtsfolgen belehrt wurde.

Die Gründe über die Ablehnung oder Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind durch den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mündlich oder schriftlich darzulegen und von der Integrationsfachkraft zu dokumentieren. Diese Stellungnahme des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dient als Grundlage für die Entscheidung über Absenkung / Wegfall des Alg II nach § 31 SGB II.

(2) Wichtiger Grund

Sanktionen können nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls erfolgen. Dabei ist die individuelle Situation des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit mehreren Vermittlungshemmnissen angemessen und ausreichend zu berücksichtigen. Als wichtige Gründe, die eine Sanktion ausschließen, stehen persönliche, das heißt auch gesundheitliche Gründe im Vordergrund.

Empfehlung

(3) Angebot/Vermittlung

Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sollte möglichst in einem persönlichen Gespräch der konkrete Vermittlungsvorschlag in eine mit einem Beschäftigungszuschuss geförderten Beschäftigung unterbreitet werden. Die Tätigkeiten sollten ausreichend erläutert werden. Ggf. sollten (z.B.) für das persönliche Vorstellungsgespräch weitere Hilfestellungen erbracht werden. Auch der Arbeitgeber sollte zuvor über den Bewerber informiert werden.

(4) Auswahlmöglichkeiten

Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sollten – sofern möglich – zur Steigerung der Motivation und zur Vermeidung von Fehlvermittlungen verschiedene zumutbare Vermittlungsangebote unterbreitet werden.

B 8 Betreuung nach Beseitigung der Hilfebedürftigkeit

Empfehlung

(1) Betreuung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Das erzielte Arbeitsentgelt im Rahmen der geförderten Beschäftigung kann dazu führen, dass der bisher erwerbsfähige Hilfebedürftige bzw. die Bedarfsgemeinschaft nicht mehr hilfebedürftig ist. Für die Dauer des Förderzeitraumes sollen auch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit weiterhin bestimmte Leistungen im Rahmen der Integrationsstrategien zur Eingliederung in Arbeit des SGB II gewährt werden können.

(2) Zu gewährende Leistungen im Rahmen des SGB II

Zu diesen abschließend im Gesetz aufgeführten Leistungen gehören die Betreuung des Erwerbsfähigen durch die Integrationsfachkraft, weitere Beratungs- und Vermittlungsleistungen und die weiteren Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 5 SGB II, die eine Arbeitsaufnahme bzw. eine Fortführung der Arbeit ermöglichen und unterstützen sollen. Diese Leistungen sollen regelmäßig – wie bei bestehender Hilfebedürftigkeit – Bestandteil einer Eingliederungsvereinbarung sein. Durch die Aufzählung der möglichen Leistungen wird sichergestellt, dass eine Eingliederung in Arbeit nicht mehrfach gefördert wird.

B 9 Zuständigkeit ARGE / AAgAW

Fachliche Hinweise

(1) Kerngeschäft

Die ARGE/AAgAW ist für die rechtmäßige Erbringung der Leistungen zur Beschäftigungsförderung im gesetzlichen Auftrag der Agentur für Arbeit verantwortlich. Planung, Steuerung, Koordination, Mittelbewirtschaftung, Prüfung der Voraussetzungen, Förderentscheidung, Bewilligung des Zuschusses, Vermittlung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sowie Prüfung und Ahndung von Leistungsstörungen gehören zum nach dem SGB II gesetzlich geregelten Kerngeschäft der ARGE/AAgAW.

B 10 Mittelbewirtschaftung / Nutzung von IT-Verfahren

B 10.1 Mittelbewirtschaftung

Fachliche Hinweise

(1) Bewirtschaftung über FINAS HB

Die Bewirtschaftung (Festlegung, Auszahlung) der Haushaltsmittel des Bundes erfolgt ausschließlich über das BA-Verfahren FINAS HB (Finanzanwendersystem Haushaltsmittelbewirtschaftung). Die erforderlichen Haushaltsmittel sind mit der Bewilligung der Maßnahme auf den entsprechenden Buchungsstellen gemäß Buchungsplan festzulegen.

B 10.2 Nutzung der IT-Verfahren

Fachliche Hinweise

(1) Nutzung der IT-Verfahren coSachNT und VerBIS

Zur Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags nach § 53 SGB II (Statistik) sowie zur Unterstützung des Qualitätsmanagements sind alle Maßnahmen und erwerbsfähige Hilfebedürftige des Beschäftigungszuschusses von der ARGE/AAgAW zeitnah, korrekt und voll-

ständig in den BA-IT-Verfahren coSachNT (Teilverfahren BEZ) und VerBIS zu erfassen und aktuell zu halten. Ein ggf. paralleler Einsatz dezentral entwickelter externer Systeme ist zusätzlich und entbindet nicht von der Erfassung und Pflege der Daten in den BA-Systemen.

B 11 Sonstiges

Fachliche Hinweise

(1) Mitteilungspflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat nach § 57 und § 60 Absatz 3 SGB II alle leistungs- und beschäftigungsrelevanten Änderungen unverzüglich der ARGE/ AAgAW mitzuteilen.

Empfehlungen

(2) Erneute Bewilligung der Förderung

Leistungen zur Beschäftigungsförderung können auch nach einer zwischenzeitlich erfolglosen Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt bewilligt werden, sofern alle Voraussetzungen nach § 16a Abs. 1 Nr. 1-4 SGB II erneut vorliegen.

Arbeitshilfe Leistungen zur Beschäftigungsförderung Teil C – Ergänzende Verfahrensempfehlungen

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
C 0 Aktenzeichen	26
C 1 Mittelbewirtschaftung	26
C 2 Antrag	26
C 3 Arbeitsvertrag	26
C 4 Zuständige ARGE/ Agentur für Arbeit	27
C 5 Entscheidung/ Stellungnahme	27
C 6 Bescheid	27
C 7 Sozialversicherung	27
C 8 IT-Verfahren	27
C 9 Status des Arbeitnehmers	27
C 10 Vordrucke	27

C 0 Aktenzeichen

Das Aktenzeichen für die Leistungen zur Beschäftigungsförderung lautet AZ 1205.4

C 1 Mittelbewirtschaftung

Im Rahmen der Umsetzung erfolgt die Bewirtschaftung (Festlegung, Auszahlung) der Haushaltsmittel des Bundes ausschließlich über das BA-Verfahren FINAS HB (Finanzanwendersystem Haushaltsmittelbewirtschaftung). Die erforderlichen Haushaltsmittel sind über die Buchungsstellen festzulegen:

1112/68318/01 Beschäftigungszuschuss nach § 16a Abs. 2 SGB II - Grundförderung

1112/68318/02 Beschäftigungszuschuss nach § 16a Abs. 3 SGB II - Kosten für die begleitende Qualifizierung

1112/68318/03 Beschäftigungszuschuss nach § 16a Abs. 3 SGB II - Kosten für den Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten.

C 2 Antrag

Leistungen zur Beschäftigungsförderung werden nicht für Zeiten vor Antragstellung erbracht. Die Einigung und/oder der Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ohne Einschaltung durch die ARGE / AAgAW ist im Rahmen der Entscheidung über eine Förderung in Bezug auf Kausalität zwischen Einstellung und Minderleistung zu berücksichtigen. Ein zuvor formlos gestellter Antrag ist unverzüglich auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular nachzuholen. Die Antragstellung ist in VerBIS zu vermerken.

C 3 Arbeitsvertrag

Der Arbeitgeber hat mit dem ausgefüllten Antragsvordruck eine Kopie des Arbeitsvertrages vorzulegen.

C 4 Zuständige ARGE/ Agentur für Arbeit

Nach § 36 SGB II ist für die Leistungen zur Beschäftigungsförderung die ARGE/ AAgAW zuständig, in deren Bezirk der Arbeitnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Wohnort- ARGE/ AAgAW obliegt somit die gesamte Administration (Antrags- und Bewilligungsverfahren).

C 5 Entscheidung/ Stellungnahme

Die Entscheidung über den Antrag ist je nach organisatorischer Festlegung in den ARGE/AAGAW von der zuständigen Integrationsfachkraft zu treffen. Hierbei muss gewährleistet sein, dass bei der Festlegung der Dauer und Höhe der Leistungen zur Beschäftigungsförderung B 2.4 beachtet und die Entscheidung auch in VerBIS nachvollziehbar dokumentiert wird.

C 6 Bescheid

Die Erstellung des Bewilligungsbescheides erfolgt mit Vordruck BA Zentrale SP II 12 Bewilligungsbescheid BEZ. Eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides ist dem Arbeitnehmer zu übersenden.

C 7 Sozialversicherung

Leistungen zur Beschäftigungsförderung werden mit der Auflage gewährt, dass der Arbeitgeber innerhalb von 3 Monaten nach der Arbeitsaufnahme eine Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Anmeldung zur Sozialversicherung vorlegt.

C 8 IT-Verfahren

Alle Förderfälle Leistungen zur Beschäftigungsförderung sind in coSachNT (AV) - Teilverfahren BEH zu erfassen.

C 9 Status des Arbeitnehmers

Ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger, der im Rahmen eines mit einem Beschäftigungszuschuss geförderten Arbeitsverhältnisses tätig ist, ist nicht mehr arbeitslos.

C 10 Vordrucke

Erforderliche Vordrucke stehen im BK-Browser sowie im Intranet unter SGB II > Förderung > Leistungen zur Beschäftigungsförderung zur Verfügung.